Satzung für den Tierfriedhof Waldesruh in Kandel

Der Stadtrat hat am 26.02.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.) Der **Tierfriedhof Waldesruh** ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kandel, nachfolgend Träger genannt. Die Tierfriedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kandel.

2.) Die Verwaltung des **Tierfriedhofes Waldesruh** obliegt der Stadt Kandel. Es besteht kein Anspruch auf ein Begräbnis.

3.) Der **Tierfriedhof Waldesruh** umfasst die Waldfläche **Abteilung Ruhbank (Unterkandel/Buschbank**) wie im beiliegendem Lageplan schraffiert dargestellt.

4.) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Urnengrabplätze ausgewählt und in einem internen Register erfasst.

§ 2 Zweck

Der Tierfriedhof dient dem Begräbnis kremierter Tierkörper i. S. **d. § 5 Abs. 2** Tierkörperbeseitigungsgesetz, deren **Eigentümer/Besitzer** vom Träger ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Tierfriedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich anonyme Urnenbestattungen mit verrotbaren Urnen zulässig. Der Wald im Bereich des Tierfriedhofes bleibt naturbelassen. Die Bestattungsflächen unterliegen keiner gesteigerten Verkehrssicherungspflicht. Lediglich der Erste Bereich des Tierfriedhofes, auf einer Fläche von 100 bis 150 qm dient zum Aufenthalt der Besucher. Hier sind Ruhebänke aufgestellt und eine Tafel zur Erinnerung an die Tiere.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Tiere beigesetzt werden.
Die Aschekapseln werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht.

§ 4 Betretensrecht

1.) Der Tierfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

2.) Der Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Tierfriedhof Waldesruh

1.) Der Tierfriedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Tierfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten des Trägers bzw. **des Försters** ist Folge zu leisten.

2.) Im Tierfriedhof ist insbesondere untersagt:

a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Plakate, Hinweise, Reklameschilder, Anschläge und dergleichen anzubringen
d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen
e) Musikwiedergabegeräte zu betreiben
f) Pflanzen und Pflanzenteile zu entnehmen, zu entschädigen oder zu zerstören
g) gewerbsmäßig zu fotografieren
h) Veranstaltungen auf dem Gelände des Tierfriedhofes abzuhalten

3.) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Tierfriedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Bestattungsplätze

Es werden anonyme Urnengräber zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsplatzregister

Die Friedhofsverwaltung Register führt ein Register. Die Urnengrabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt, eine persönliche Wahl besteht nicht.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstelle wird durch den Träger verliehen und erfolgt durch Vertrag. Das Nutzungsrecht wird auf 10 Jahre verliehen. Der Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1.) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Tierfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2.) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Träger kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe voll zu erstatten.

§ 10 Gedenktafel

1.) Im Eingangsbereich befindet sich eine große Gedenktafel, auf der die Besitzer/Eigentümer der kremierten Tiere Namensschilder in einer Größe von max. 10 x 12 cm durch den Träger des Tierfriedhofes anbringen lassen können.

2.) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Tieres sowie die Tierart enthalten. Die Namensschilder werden ausschließlich auf vor genannter Tafel angebracht.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich der Natur und dem Träger.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

1.) Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen, die Urne mit dem kremierten Tier ist dem Träger bzw. dessen Beauftragten zu übergeben.

2.) Der Träger oder ein von ihm beauftragter Dritter nimmt die Bestattung alleine vor, es werden anonyme Grabstellen geführt.

§ 13 Nutzungsdauer Umbettungen

Die Nutzungsdauer für Aschen beträgt 10 Jahre**.** Umbettungen werden grundsätzlich nicht vorgenommen.
Sofern ausnahmsweise eine Umbettung erforderlich ist, sind die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten in voller Höhe zu tragen.

§ 14 Haftung

Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Tierfriedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen. Es handelt sich um Waldfläche, die den natürlichen Einflüssen ausgesetzt ist.

§ 15 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung der Bestattungsplätze werden keine Gebühren erhoben. Der Träger ist berechtigt, gem. § 2 für das vertragliche Recht an einem Bestattungsplatz sowie die mit der Bestattung verbundenen Dienstleistungen Entgelte zu erheben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung für den Tierfriedhof Waldesruh verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kandel, den 05.03.2014
gez.
Günther Tielebörger
Stadtbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 11/2014 am Freitag, den 14. Märzi 2014.

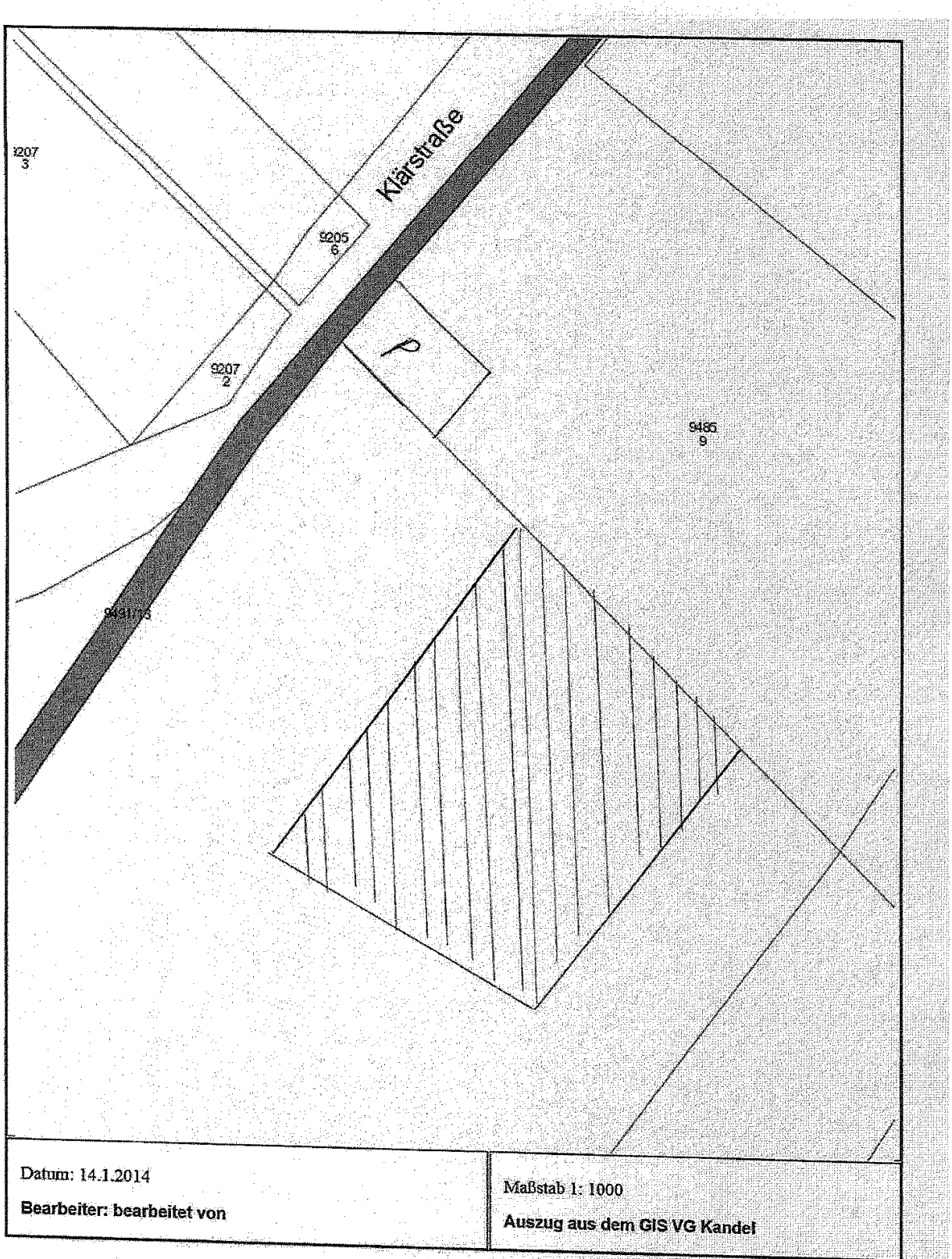
Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird auf folgendes noch hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 1 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.


Klärstraße
9207
3
9205
6
9207
2
9486
9
9491/13
Datum: 14.1.2014
Bearbeiter: bearbeitet von
Maßstab 1: 1000
Auszug aus dem GIS VG Kandel